

2. Im einzelnen sind folgende Punkte als Positiva hervorzuheben: Die grundsätzliche Garantie des Religionsunterrichtes an allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen. Die volle Anerkennung der Zuständigkeit der Kirche für den Religionsunterricht einschließlich des Inspektionsrechtes. Die Ermöglichung der „religiösen Übungen“ im Rahmen der Schule „mindestens im bisherigen Umfang“. Die Freiheit zur Errichtung katholischer Privatschulen und die Muß-Bestimmung für die Zuerkennung des Öffentlichkeitsrechtes unter durchaus billigen Bedingungen. Die Übernahme von 60% des Personalaufwandes der katholischen Privatschulen durch den Staat. Die Leistung eines staatlichen Zuschusses von 45 Millionen Schilling für die Einrichtung des katholischen Privatschulwesens im Burgenland. Die Garantie der Anbringung des Kreuzes in praktisch allen Schulräumen.

Die ethische Indikation

Albert Hartmann SJ

Bei den Verhandlungen der Großen Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums wurde das Bedenken geäußert, ob nicht durch die Aufnahme einer Bestimmung über die Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches belastet und eine weltanschauliche Diskussion großen Ausmaßes hervorgerufen werde¹. Das ist eingetreten in einem etwas anderen Sinn, als der Sprecher damals erwarten konnte. Eine breite Erörterung hat sich an der Tatsache entzündet, daß der im Entwurf des Justizministeriums vorgesehene § 160 (Unterbrechung einer aufgezwungenen Schwangerschaft) vom Bundeskabinett und vom Bundesrat gestrichen worden ist. Man fordert die Wiederaufnahme des Paragraphen in das vom Bundestag zu verabschiedende Strafgesetzbuch.

Schon wird die „harte katholische Glaubenshaltung“ für die Streichung mitverantwortlich gemacht, und der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Joachim Beckmann, hat erklärt, nur dann könne der Staat verlangen, daß eine aufgezwungene Schwangerschaft ausgetragen werde, wenn er samt der Gesellschaft auf dem Boden der römisch-katholischen Lehre stehe². H. Thielicke hat in

¹ Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 7. Band, Bonn 1959, S. 144.

² Zur Frage der Schwangerschafts-Unterbrechung, in: *Deutsches Pfarrerblatt* 62 (1962) 233 ff, die Stelle 235

einem Referat über „die Gefährdung der Freiheit in einer freiheitlichen Gesellschaft“ im Hinblick auf die Gesetzgebung in derselben Sache so formuliert: es gebe keine schlimmere Gewissenstyranei, als wenn eine dogmatische oder moraltheologische These solchen aufgezwungen werde, die nicht von ihr überzeugt seien³.

Solche Urteile setzen offensichtlich voraus, daß es bei den Bedenken gegen die Freigabe der ethischen Indikation in der Hauptsache um eine Glaubensangelegenheit der Katholiken ginge, die allen Mitbürgern in der Bundesrepublik aufgezwungen werden soll. Damit ist die ganze Frage, die nun einmal infolge der Strafrechtsreform die Öffentlichkeit beschäftigt, auf ein Gebiet geschoben, wo sie nicht hingehört; und das kann eine sachliche Diskussion nur in hohem Maß erschweren.

Wenn es sich aber nun um die gemeinsame Sache unserer Strafgesetzgebung handelt, erfordert diese wahrhaft nicht einfache Aufgabe, daß die einzelnen Probleme auch bei bestehender Verschiedenheit der Anschauungen in aller Ruhe und Sachlichkeit erörtert werden. Gewiß ist die Frage, die über § 160 des Entwurfs 1959 II gestellt ist, mit sittlichen Problemen verbunden, bei denen es für den Katholiken auch um Glaubensfragen geht⁴. Aber es ist einfach nicht richtig, daß eine bestimmte Stellungnahme zur Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation nur Sache der katholischen Moraltheologie sei. Es wird im folgenden immer wieder darauf hinzuweisen sein, wie weitgehend Urteile von evangelischer Seite zu dem gleichen Ergebnis kommen. Außerdem geht es hier, bei der gemeinsamen Sache unseres neuen Strafrechts, nicht um Glaubensfragen, in denen in unserer freien, pluralistischen Gesellschaft jeder seiner Überzeugung folgen kann und anderen ihre Freiheit lassen muß, sondern jeder, der bei der Meinungsbildung mitwirken will, hat sachliche Gründe vorzulegen; und die Entscheidung soll sich aus einer Diskussion aller sachlichen Gründe für und wider ergeben auf dem Weg, auf dem in unserer Demokratie Entscheidungen in der Gesetzgebung herbeizuführen sind.

Hier soll versucht werden, eine Stellungnahme eingehend zu begründen. Dabei ist die Grundfrage nach der sittlichen Bedeutung des Handelns, dessen strafrechtliche Freigabe zur Debatte steht, genau zu trennen von dem damit zusammenhängenden, aber ganz anders gearteten Problem des Strafrechts.

³ Vor dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU in Wiesbaden; Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6. Oktober 1962.

⁴ Dabei handelt es sich um eine Entscheidung, die in der von der Kirche vorgelegten Sittenlehre enthalten ist; aber jedenfalls geht es nicht um ein Dogma. Schon deshalb ist die Sensationsmeldung falsch, in der im Zusammenhang mit den im Kongo geschehenen Vergewaltigungen katholischer Ordensfrauen vor einiger Zeit behauptet worden ist, man habe in Belgien „die nötigen Wege gefunden, sich über das Dogma hinwegzusetzen“ (Gesetz, Moral, Vernunft und Mitleid. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. 8. 1962). Der Korrespondent ist, offensichtlich guten Glaubens, von irgendwelchem Gerede irregeführt worden oder bei ernststen Gesprächen in Mißverständnisse geraten, da ihm wohl die nötige Kenntnis der Materie nicht zu Gebote stand. Auf Befragen hat er selbst schließlich vorgeschlagen, man möge sich an eine kirchliche Stelle in Belgien wenden. Darauf wurde von Deutschland aus ein bekannter belgischer Moraltheologe befragt, der zur Antwort gab, daß dort von einer derartigen schriftlichen oder mündlichen Kundgebung von seiten einer kirchlichen Amtsstelle nichts bekannt sei und daß man nicht in langen Beratungen „die nötigen Wege finden müsse“, denn „es mußte nichts gefunden werden“. Es mußte tatsächlich nichts „in gründlichen Beratungen genau geprüft“ werden, da für den gemeinten Fall alle Regeln über das sittlich Zulässige und Unerlaubte in der katholischen Moraltheologie ausführlich vorliegen. Übrigens ist die Unterstellung, eine kirchliche Amtsstelle habe sich „über das Dogma (soll heißen: über eine verbindliche Sittennorm streng verpflichtender Art) hinweggesetzt“, eine schwere Beleidigung, die aber natürlich dem Korrespondenten gar nicht zum Bewußtsein gekommen ist.

Die „ethische“ Indikation

Man hat sich daran gewöhnt, von Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation zu sprechen. Der Ausdruck ist unglücklich. Zuerst handelt es sich nicht um eine Schwangerschaftsunterbrechung, als ob diese, wie eine unterbrochene Reise, nachher fortgesetzt werden sollte oder könnte; es handelt sich vielmehr um ein Abbrechen, ein gewaltsames Beenden der Schwangerschaft. Dafür soll gegebenenfalls eine Indikation, eine ärztliche Anzeige aus ethischen Gründen vorliegen. Mit Recht hat Gerhard Stratenwerth im Evangelischen Soziallexikon dagegen eingewandt, daß man mit diesem Ausdruck ein Ja zu der sittlichen Berechtigung des Eingriffs zu erschleichen versuche. Er spricht, wie auch andere, deshalb richtiger von Vergewaltigungs-Indikation⁵: die Beendigung einer Schwangerschaft soll ärztlich angezeigt sein aus dem Grunde, daß die Mutter das Kind infolge einer ihr angetanen Gewalt empfangen hat. Diese Bezeichnung verdient den Vorzug, weil sie es vermeidet, das Urteil über den ethischen Wert eines solchen Eingriffs zu beeinflussen oder sogar schon vorwegzunehmen. Der übliche Ausdruck läßt sich zwar kaum mehr ändern; aber man muß sich seiner Unklarheit und der in ihm liegenden Verschleierung bewußt sein.

Der § 160 des Referentenentwurfs in zweiter Lesung (E 1959 II) beruhte in der Hauptsache auf den Ergebnissen einer langen Erörterung der Großen Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums. Er erklärt, entgegen der allgemeinen Strafandrohung gegen Abtreibung, die von einem Arzt vorgenommene Abtötung einer Leibesfrucht dann für straflos, wenn sie geschieht nach der gerichtlichen Feststellung einer Gewalttat (Notzucht, schwere Schändung, heterologe Insemination ohne Einwilligung der Frau) und auf dringende Gründe hin, die dafür sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht; vorausgesetzt ist die Einwilligung der Frau, und bestimmte Fristen und Verfahrensregeln müssen eingehalten werden.

DIE SITTLICHE BEDEUTUNG DER SCHWANGERSCHAFTS- UNTERBRECHUNG AUS ETHISCHER INDIKATION

Der am häufigsten vorgebrachte Grund, der die sittliche Erlaubtheit des Eingriffs aufzeigen soll, ist die Notwendigkeit der Hilfe für eine Frau, die unschuldig in schwere Not gekommen ist. Wirklich ist das Schicksal der Frau, die das Opfer einer Gewalttat geworden ist, schrecklich: sie fühlt sich aufs tiefste in ihrer Frauenwürde entehrt. Sie stellt mit Entsetzen fest, daß sie das Kind des fremden Mannes, der so brutal an ihr gehandelt hat, in ihrem Schoße trägt, und sieht alle Schwierigkeiten und Belastungen voraus, die dieses ihr aufgezwungene Kind bringen muß. Verständlicherweise wird alles in ihr dahin drängen, sich aus dieser Lage zu befreien. Muß ihr das unter diesen Umständen nicht erlaubt sein?

⁵ Evangelisches Soziallexikon. Stuttgart 1954, Spalte 892.

Der Gedanke an die menschliche Not und an die scheinbar einfache Möglichkeit, sie zu beenden, verdunkelt bei vielen den Blick dafür, daß damit allein die sittliche Frage nicht entschieden werden kann. Nicht jedes Handeln wird infolge der Notlage, aus der es geschieht, erlaubt, und man darf nicht jedes Beliebige tun, um einem Menschen auch aus schwerer Not zu helfen. Wie die Grenze im einzelnen zu ziehen wäre, braucht hier nicht untersucht zu werden. Es genügt, daß sie vorhanden ist und daß jedenfalls auch durch keine Not sittlich berechtigt und erlaubt werden kann, was in sich selbst unaufhebbar den Charakter der Widersittlichkeit besitzt. Das aber liegt hier vor. Die Schwangerschaftsunterbrechung ist die bewußte, gewollte Tötung eines unschuldigen Menschenlebens. Diese Verfügung über menschliches Dasein steht einem Menschen sittlich niemals zu.

Damit ist ein wesentlicher Grundsatz aller sittlichen Ordnung genannt. An seiner Gültigkeit ist ernstlich nicht zu zweifeln. Man erinnere sich nur an die elementare Gewalt, mit der sich diese Erkenntnis angesichts der Mißachtung des Lebens durch das Nazi-Regime durchsetzte. In einem solchen Aufstand des sittlichen Bewußtseins gegen offenbare Widersittlichkeit, in einer solchen Empörung des lebendigen Gefühls der Menschlichkeit enthüllt sich das aus dem innersten Grunde des Geistes aufsteigende Urteil über die echte Ordnung des Daseins, über die grundlegenden Forderungen, die an alles menschliche Tun gestellt sind. Alle zweifelnden Reflexionen des kritischen Verstandes bedeuten nicht viel vor der Klarheit, die aus den großen Erschütterungen des Lebens kommt. Zugleich ist klar, daß es sich um eine allgemein-menschliche Einsicht handelt. Für denjenigen, der an Gott als den Schöpfer des menschlichen Daseins glaubt, erhält der Gedanke an den unantastbaren Wert eines jeden Menschenwesens, das von Gott geschaffen und unmittelbar für Gott bestimmt ist, eine wesentliche Vertiefung, und der gläubige Christ weiß sich unter das ausdrückliche Gebot Gottes gestellt, jedes Menschenleben zu achten und das ausschließliche Recht Gottes über Leben und Tod nicht zu verletzen. Aber auch der, für den diese tiefere Begründung aus dem Bezug auf Gott nicht zugänglich ist, kann den sittlichen Grundsatz aus dem Wert des menschlichen Lebens und der Würde jeder menschlichen Person begreifen.

Ethische Einsicht, Katholische Sittenlehre und evangelisches Urteil

Die sittliche Unerlaubtheit der Tötung des werdenden Lebens, auch des aus einer Vergewaltigung entstandenen, folgt aus dem ethischen Grundsatz. Es ist also nicht eine spezifische Lehre katholischer Moralthologie, die die ethische Indikation verwirft. Was ihr eigen ist, kann, außer dem besonderen Grad der Gewißheit, der ihr auf Grund des katholischen Glaubens aus der Verbindung mit dem kirchlichen Lehramt zukommt, nur sein, daß sie bei der Ablehnung sich auf die letzte Begründung aus dem Recht Gottes über jedes Menschenleben stützt und daß sie die ein-

deutige Folgerung nicht durch Scheingründe verwirren läßt. Aber auch das ist ihr übrigens nicht allein eigen. Dafür zeugt, um nur eines anzuführen, das Urteil einer evangelischen Körperschaft aus dem Jahre 1948, also aus einer Zeit, die noch unter dem unmittelbaren Eindruck der Not vieler durch fremde Soldaten geschändeter Frauen stand: „Wir haben kein Recht, auch in eindeutigen Fällen der Vergewaltigung oder Notzucht, das keimende Leben willkürlich zu opfern. Das an der Frau begangene furchtbare Verbrechen kann die Tötung des in ihrem Schoße wachsenden schuldlosen Lebens nicht rechtfertigen. Es hieße Unrecht durch neues Unrecht wiedergutmachen wollen.“⁶

Und die Freiheit der Frau?

Die Scheingründe, mit denen die klare Folgerung aus einem einsichtigen Grundsatz verdunkelt wird, kommen von verschiedenen Seiten. Man stellt das Recht der Mutter in den Vordergrund; es müsse ihrer Freiheit überlassen bleiben, ob sie das ihr mit Gewalt aufgezwungene Kind annehmen oder ablehnen wolle; es sei gegen ihre persönliche Würde und zugleich eine tiefe Gefährdung des Verhältnisses von Mutter und Kind, wenn der Mutter die freie Wahl des Kindes versagt würde. Richtig ist, daß die Frau durch die Vergewaltigung in ihrem Recht und ihrer Freiheit schwer verletzt worden ist. Gegen dieses Unrecht sich mit allen zu Gebote stehenden Abwehrmitteln zu verteidigen, war ihr Recht der Notwehr⁷. Aber wenn ein neues Leben entstanden ist, kann von einer sittlichen Berechtigung der Mutter, es in Freiheit zu wählen oder abzulehnen, nicht mehr die Rede sein. Das wird noch deutlicher, wenn man die Frage, um die es geht, richtig stellt: Hat eine Mutter in sittlich erlaubter Weise die freie Wahl, ob sie einen Menschen, ihr eigenes Kind, leben lassen oder töten will?

Ist es denn schon ein Mensch?

Ein anderer Versuch, sich der Folgerung zu entziehen, geht davon aus, daß eine widersittliche Tötung menschlichen Lebens deshalb nicht vorliegen könne, weil das im Mutterschoß Wachsende noch kein Mensch sei. Dieser Einwand widerspricht den offenkundigen biologischen Tatsachen. Zwar ist das keimende Leben noch ganz von der Mutter abhängig und außerhalb ihres Organismus nicht lebensfähig;

⁶ Schreiben des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche an den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie, Prof. Dr. von Gaschke; Bethel, 11. 6. 1948.

⁷ Der ungerechte Angriff auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit setzt sich, auch wenn das Verbrechen vollendet ist, in seiner Folge fort; deshalb ist die angegriffene Frau sittlich berechtigt, mit entsprechenden Mitteln den Eintritt einer Empfängnis zu verhindern; das ist in diesem Fall nicht ein sittlich unerlaubter Eingriff in den frei vollzogenen Akt und seine naturgemäße Auswirkung, sondern die Fortsetzung der Notwehr. Falls eine Vergewaltigung in einer bestimmten Lage zu befürchten ist, wie das in einer gewissen Zeit an einigen Orten des Kongo gewesen sein mag, sind vorgängige Maßnahmen zur Verhütung der Folgen einer etwa geschehenen Vergewaltigung aus demselben Grunde sittlich etwas ganz anderes als der Gebrauch von Verhütungsmitteln beim freigewollten Verkehr (vgl. diese Zschr 170 [1962] 354). — Sobald aber eine Empfängnis eingetreten ist, hört jede Möglichkeit einer Notwehr gegen einen bestehenden ungerechten Angriff auf. Jetzt ist ein neues Leben entstanden, das in gar keinem vernünftigen Sinn als ungerechter Angreifer auf die Integrität der Mutter angesehen werden kann.

aber es ist von Anfang an dasselbe lebendige Wesen, das es nach der Geburt sein wird. In welchem Moment der Entwicklung es beginnt, ein geistbeseelter Mensch zu sein, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Wahrscheinlich ist das von Anfang an der Fall, da die Entwicklung vom ersten Beginn an einheitlich auf die vollendete Gestalt ausgerichtet ist. Glaubt man, wegen der Möglichkeit bestimmter Abweichungen von der normalen Entwicklung den Zeitpunkt der Beseelung etwas später ansetzen zu müssen, so kann es sich dabei auch nur um eine kurze Zeitspanne nach der Empfängnis handeln; für ein weiteres Hinausschieben gibt es keine biologischen Anhaltspunkte mehr. Jeder Eingriff, der das keimende Leben zerstört, vernichtet ein Leben, das von der Natur bestimmt ist, dieser konkrete Mensch zu werden, und schon alle Anlagen eindeutig in sich enthält. Zu jedem Zeitpunkt muß damit gerechnet werden, daß das lebendige Wesen im Mutterschoß schon ein von der geistigen Seele belebter Mensch ist, so daß der Eingriff in Kauf nimmt, einen Menschen zu töten, und nach den ersten Stadien der Entwicklung ist es sicher, daß ein Mensch getötet wird. Dietrich Bonhoeffer hat das kurz so gesagt: „Die Erörterung der Frage, ob es sich hier schon um einen Menschen handele oder nicht, verwirrt nur die einfache Tatsache, daß Gott hier jedenfalls einen Menschen schaffen wollte und daß diesem werdenden Menschen vorsätzlich das Leben genommen worden ist. Das aber ist nichts anderes als Mord.“⁸

Tötung im Krieg

Ein anderer Zweifel, der heute bei vielen noch aufsteigt, muß noch erwähnt werden.

Die allgemeine, ausnahmslose Gültigkeit und Verpflichtung der sittlichen Norm, nach der unschuldiges Menschenleben der Verfügung anderer entzogen ist, wird nicht eingeschränkt dadurch, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Tötung von Menschen sittlich zulässig wird. Denn das kann nur geschehen durch Schuld und Unrecht. Schuld, die in schwerster Weise die Lebensordnung des zur Rechtsgemeinschaft geeinten Volkes verletzt, verwirkt das Recht auf das Leben und liefert den Schuldigen der Strafgewalt des Staates aus, der das Schwert trägt; das ist alte Rechtsüberzeugung der Menschheit (ob der Staat dieses Recht heute noch brauchen soll, ist eine andere Frage). Unrecht, das im gegenwärtigen gewaltsamen Angriff auf Rechtsgüter anderer geschieht, gibt das Recht auf Notwehr, bei verhältnismäßig wichtigen Gütern zur Anwendung auch der schärfsten Verteidigungsmittel bis zur Tötung des Angreifers. In ähnlicher Weise kann Krieg sittlich gerechtfertigt sein nur da, wo der Staat ein entsprechend wichtiges Rechtsgut gegen schwere Rechtsverletzung durchsetzen oder gegen gewalttätigen Angriff verteidigen muß. Nur der kann in sittlich erlaubter Weise zur Waffe greifen, der überzeugt

⁸ D. BONHOEFFER, *Ethik*. München 1953, S. 118.

ist, für das Recht gegen schweres Unrecht zu kämpfen; direkte Tötung ist nur berechtigt gegenüber dem Gegner, der (wenn auch persönlich aus Irrtum) im Dienst des Unrechts kämpft; gegenüber denen, die an der widerrechtlichen Gewalt nicht beteiligt sind, bleibt sie verwerflich. Gefährdungshandlungen, die menschliches Leben in Mitleidschaft ziehen, können im Kriege notwendig werden; aber sie haben die Tötung von Unschuldigen nicht zum Ziel. Im einzelnen wirft das alles viele schwierige Fragen auf, die zu beantworten hier nicht versucht zu werden braucht. Hier war nur zu zeigen, daß die Ethik, auch wenn sie, bei aller gebotenen äußersten Vorsicht, den Krieg nicht als von vornherein und immer unsittlich betrachtet, damit nicht eine Ausnahme zuläßt, die die sittliche, das unschuldige Leben schützende Norm ihrer unbedingten Gültigkeit entkleidet. Nach dieser Norm ist das Kind im Mutterschoße unantastbar, das für die Schuld des Vaters und für das Unrecht, das die Mutter erlitten hat, wahrhaftig nicht verantwortlich ist.

Die Ethik des Arztiums

Das Ansinnen, den Eingriff bei einer vergewaltigten Frau vorzunehmen, wird an einen Arzt gestellt. Nur er kann ihn ausführen, ohne daß die Mutter über das unvermeidbare Maß⁹ hinaus gefährdet wird. Das Urteil über die sittliche Erlaubtheit des Eingriffs hat der Arzt nach den ethischen Grundsätzen zu bilden, die für alle gelten. Aber für ihn kommt noch etwas anderes hinzu: Er soll in der Ausübung seines ärztlichen Berufes tätig werden, und damit ist er vor die besondere Gewissensfrage gestellt, ob der ihm zugemutete Eingriff mit den Grundlagen seiner ärztlichen Standesethik vereinbar ist.

Vor einer schweren und belastenden Entscheidung sieht sich der gewissenhafte Arzt immer, wenn er eine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen soll, auch in den Fällen medizinischer Indikation. Es ist ja doch gar nicht so, wie weithin angenommen wird, als ob nur katholische Ärzte sich hier an ein höheres Gebot gebunden wüßten. Zum Beleg sei ein an ausgezeichneter Stelle gegebenes Urteil eines evangelischen Christen angeführt: „Können wir grundsätzlich also nicht sagen, daß die Schwangerschaftsunterbrechung bei medizinischer Indikation *erlaubt* sei, so wird der Arzt, der das anerkennt, mit aller Leidenschaft seine Kraft darauf verwenden, *auf therapeutischem Wege* die Zahl derjenigen Fälle immer mehr einzuschränken, die ihn in die furchtbare Entscheidung hineinstellen, ob er seine Aufgabe, Leben zu erhalten, dadurch meint erfüllen zu müssen, daß er Leben vernich-

⁹ Dieses unvermeidliche Maß wird ärztlicherseits so bestimmt: „Über die körperlichen Folgen der Schwangerschaftsunterbrechung liegen eine Reihe von Untersuchungen vor. Die Mortalität bei und nach dem Eingriff wird von älteren und neueren Statistiken auf 1–2 Prozent berechnet. Bei nahezu einem Drittel der operierten Fälle kommt es zu kleineren oder größeren Komplikationen bzw. Läsionen.“ Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde, bearbeitet von Prof. Dr. W. Villinger und Prof. Dr. Dr. H. Eberhardt. — „Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach den Regeln der ärztlichen Kunst ist in jedem Falle ein operativer Eingriff, der mit dem Risiko gesundheitlicher Dauerschädigung belastet ist.“ Stellungnahme des Deutschen Ärztinnenbundes. — Zitiert aus: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag. Bonn 1958, S. 65 und 132.

tet.“¹⁰ In diesen Worten ist zugleich der Konflikt des Arztes bei medizinischer Indikation genau umschrieben: er weiß, daß er nicht töten darf, aber er meint, Leben vernichten zu müssen, um seine ärztliche Aufgabe der Lebenserhaltung zu erfüllen.

Das ist hier nicht gesagt, um die Unterbrechung aus medizinischer Indikation zu erörtern. Aber es soll deutlich machen, welch ungeheurer Schritt getan wird, wenn der Arzt ein ungeborenes Kind nicht aus medizinischer, sondern aus ethischer Indikation tötet. Er tötet in beiden Fällen. Wenn er sich wegen einer anerkannten *medizinischen* Indikation dazu entschließt, tötet er um seiner ärztlichen Aufgabe willen. Er vermeint, töten zu müssen, weil er glaubt, anders seine ärztliche Pflicht dem Leben seiner Patientin gegenüber nicht erfüllen zu können. Dieser Entschluß ist in sich sittlich nicht einwandfrei; aber er geht, wo er in gutem Glauben gefaßt wird, aus der Verpflichtung des Arztes auf seine ärztliche Berufung hervor.

Im Fall der *ethischen* Indikation dagegen wird der Arzt zu einem Tun aufgefordert, das mit seinem Arzttum nichts zu tun hat, sondern den denkbar größten Gegensatz zu ihm bildet. Kraft seines Arzttums ist er berufen und beauftragt, der Erhaltung und Entfaltung des Lebens zu dienen in allen Formen, in denen ärztliches Helfen es vermag. Er ist nicht verpflichtet, immer und unter allen Umständen jedes Leben mit allen nur möglichen Mitteln zu verlängern. Es gibt Fälle, in denen er dem natürlichen Geschehen seinen Lauf lassen darf; aber alles, was er tut, muß im Dienst des Lebens getan sein. Daran hängt die Würde des Arztes; das ist eine der wesentlichsten Grundlagen des Vertrauens, das ihm geschenkt wird und ohne das er nicht fruchtbar wirken kann. Darauf gründet sich die Achtung, die der gewissenhafte Arzt in der Gesellschaft genießt. Kraft dieser Berufung hat er im Fall ethischer Indikation kein Recht zum Eingreifen: Mutter und Kind sind gesund. Das Kind soll aus Gründen sterben, die den Arzt nicht als Arzt betreffen. Man braucht jemand, der das Kind tötet, das nach dem Entschluß der Mutter nicht leben soll. Man braucht den Arzt nur zum Töten und zu nichts anderm. Er wird geholt, weil er die Technik beherrscht, nur deshalb. Wenn der Arzt es tut, gebraucht

¹⁰ G. Stratenwerth, Vizepräsident des Außenamtes der EKD, in: Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart 1954, S. 890. Streng urteilt auch der schon zitierte Brief des Central-Ausschusses der Inneren Mission: „Nach ernster Prüfung des Sachverhaltes sind wir der Ansicht, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft ärztlicherseits nur dann als angezeigt beurteilt werden darf, wenn durch die Schwangerschaft das Leben von Mutter und Kind ernstlich bedroht ist und die Schwangerschaftsunterbrechung die einzige Möglichkeit bietet, Leben zu erhalten. Der Arzt stellt die sittliche Grundlage seines Arzttums in Frage, wenn er Gebrauch macht von der gesetzlichen Erlaubnis, zur Vermeidung einer Gesundheitsschädigung eine Tötung zu begehen. Sofern keine wirkliche Lebensgefahr für die Mutter und auch nicht für das Kind besteht, heißt es, die helfende Hand des Arztes mißbrauchen, wo sie zur Opferung eines Menschenlebens . . . in Anspruch genommen wird.“ In einem Rundschreiben an die Verbände der Inneren Mission und verschiedene andere evangelische Organisationen schreibt dieselbe Stelle (Bethel, 15. 6. 1948): „Vom Worte Gottes her gibt es keine Rechtfertigung der Schwangerschaftsunterbrechung, weil sie in jedem Falle Tötung eines schon individuell bestimmten und schuldlosen Wesens bedeutet. Andererseits muß zugegeben werden, daß es Fälle gibt, in denen ein Arzt keine andere Möglichkeit des Helfens mehr sieht, als die Schwangerschaft zu unterbrechen, um wenigstens ein Leben zu retten. Auch in diesem Falle muß sich der Arzt dessen bewußt sein, daß er Gottes Gebot übertritt. Ein Urteil über ein solches Handeln . . . ist Gott vorbehalten. Ihm muß der Arzt bereit sein zu stehen und zu fallen.“ (Sperrung vom Verfasser.)

er sein ärztliches Wissen und Können zu einem Werk, das außerhalb seines ärztlichen Berufes liegt und mit der ärztlichen Ethik, mit der sittlichen Grundlage allen Arzttums in keinem Sinn zu vereinigen ist.

Der Strafrechtslehrer Eberhard Schmidt hat berichtet, daß sich die Ärzte auf den Gynäkologentagungen in Göttingen 1947 und in Bad Pyrmont 1951 deshalb gegen eine gesetzliche Zulassung der ethischen Indikation erklärt haben, weil dem Arzt, wenn nicht zugleich die Voraussetzungen einer medizinischen Indikation vorliegen, eine Handlung angesonnen werde, die vom ärztlichen Standpunkt aus unnötig sei: „Er würde keimendes Leben töten sollen, ohne daß dafür *der für einen Arzt allein erträgliche Grund*, nämlich Rettung der Mutter, vorliegt.“ Die Folge des Gesetzes würde sein, „daß sich in derartigen Fällen gerade die weniger gewissenhaften Ärzte zu dem Eingriff bereit erklären werden, nicht aber diejenigen, die ihre *ärztlichen Pflichten gegenüber jeglichem Leben wirklich ernst nehmen*“¹¹.

Das Lebensrecht des Ungeborenen

„Die Tötung der Frucht im Mutterleib ist Verletzung des dem werdenden Leben von Gott verliehenen Lebensrechtes.“ Damit nennt Dietrich Bonhoeffer¹² den Gesichtspunkt, der zur gesamten sittlichen Bewertung der Fruchttötung noch bedacht werden muß. Jeder Mensch hat ein Lebensrecht. Es bedeutet Unrecht, Rechtsverletzung gegen seine Person, wenn er von einem anderen, ohne dieses Recht durch eigene Schuld verloren zu haben, getötet wird. Das Recht auf Leben ist das grundlegende Recht jeder Person in der menschlichen Gemeinschaft. Es kommt ihr kraft des Daseins zu, durch das es in die Gemeinschaft hineingestellt ist. Begründet ist das Lebensrecht dadurch, daß der Mensch als Person keinem andern, auch der Gemeinschaft nicht, so untergeordnet ist, daß sie über seine Existenz, seinen Leib und sein Leben verfügen dürften. Das ist schon einsichtig aus der Würde der Person. Wieder gilt hier, was in ähnlichem Zusammenhang schon gesagt wurde, daß uns die Erkenntnis und Wertung der Menschenrechte und am elementarsten des Lebensrechtes erneut aufgegangen ist vor der unmenschlichen Mißachtung und Verletzung durch die totalen Mächte dieses Jahrhunderts. Das ist eine jedem bereitwilligen Menschen zugängliche Einsicht. Wer die Person in ihrem Bezug zu Gott erkennt, begreift dieses Recht in seinem innersten Grund. Jeder Mensch, von Gott geschaffen für ein endgültiges transzendentes Lebensziel und darin unmittelbar nur Gott gehörig, ist damit in seinem Dasein dem willkürlichen Eingriff der andern entzogen.

Dieses Recht hat der Mensch durch sein Dasein. Also kommt es auch dem Kinde im Mutterschoß zu. Die Tötung des Kindes, des noch nicht geborenen, ist in seiner

¹¹ Nachschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 7. Band, S. 139 (Sperrung vom Verfasser).

¹² Ethik S. 118.

Widersittlichkeit, dem Widerspruch zur sittlichen Ordnung, zugleich eine Widerrechtlichkeit, die Verletzung einer Person in ihrem ersten Menschenrecht¹³.

Der Embryo Rechtsperson?

Der Einwand, daß nach unserem Recht (BGB § 1) „die Rechtsfähigkeit der Menschen beginnt mit der Geburt“, besagt dagegen nichts. Die positive Rechtsordnung hat gute Gründe, diese Bestimmung für ihr Bereich zu treffen; aber schon sie kommt an der Notwendigkeit nicht vorbei, in gewissen Fällen auch das noch nicht geborene Kind als Rechtssubjekt anzuerkennen. Aber das Recht auf Leben, von dem hier die Rede ist, hängt von positiver Rechtsordnung nicht ab. Sowenig das von Menschen gesetzte Recht einem Menschen das Recht nehmen kann, das er als Mensch immer schon hat, und wie es ein schwerstes Unrecht gegen Menschen ist, wenn sie von einem totalen Staat in ihrem unverlierbaren Recht auf Leben nicht mehr anerkannt werden, ebenso kann eine menschliche Setzung das Recht nicht mindern oder aufheben, das dem Kind auch vor der Geburt zukommt, weil es Mensch ist. Und es lebt schon als Glied in menschlicher Gemeinschaft, wenn auch noch verborgen. Vor seiner Geburt ist es seine Mutter, durch die es mit der Menschheit verbunden ist. Mit ihr steht es schon in einem Lebensaustausch, der deswegen nicht weniger real ist, weil er dem Kind und oft auch der Mutter noch unbewußt ist.

Als lebendiger Mensch ist das Kind Person und kann deshalb Rechtsperson, Träger ursprünglicher Rechte sein. Hier mag eine Schwierigkeit für jene liegen, die mit dem Begriff Person eine Bedeutung zu verbinden pflegen, die nur dem bewußten, in freier Entscheidung handelnden Menschen zukommen kann. Auf eine nähere Bestimmung kommt es hier nicht an. Man muß nur daran denken, daß auch der noch unentwickelte Mensch, der selbst noch nicht persönlicher Akte fähig ist, die Anlage und Bestimmung dazu besitzt, die zu seinem Menschsein gehört. Weil er, auch schon als nicht geborenes Kind, dieser Mensch ist, Träger eines individuell bestimmten Menschseins, durch dessen Entwicklung er fortschreitend fähig wird zu personalen Akten, ist er schon im grundlegenden Seinssinn Person.

Reine Willkür wäre die Behauptung, im Fall der ethischen Indikation könne man den Verzicht auf ein Leben voraussetzen, das für das Kind später doch nur grauenhaft wäre, wenn es erfährt, daß am Ursprung seines Daseins ein Verbrechen stand und sein Vater ein Sexualverbrecher war. Sicher muß dem Kinde, wenn es das erfahren müßte, geholfen werden, daß es zur inneren Verarbeitung und Überwindung kommt. Es ist gar nicht gesagt, daß das nicht gut gelingen könnte. Abgesehen davon, ist es überhaupt eine ganz andere Sache, unverbindlich und nicht betroffen über Leben und Tod eines anderen zu sinnieren als für sich selbst real zwischen Leben und Tod zu wählen. Derartige Vermutungen haben hier keinen Sinn. Außerdem ist das Lebensrecht unverzichtbar.

¹³ Das schon angeführte Schreiben des Central-Ausschusses der Inneren Mission spricht ganz in diesem Sinn von der unbedingten Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen und damit auch von dem *Recht des keimenden Lebens*. Man kann also nicht einwenden, hier werde bloß „katholisches Naturrecht“ verteidigt.

DAS STRAFRECHTLICHE PROBLEM

Die Frage, ob ein bestimmtes Strafgesetz in der konkreten Lage eines Staates notwendig oder empfehlenswert ist, läßt sich nur durch eine Abwägung verschiedener Gegebenheiten beantworten. Die Gewißheit, mit der sie bejaht oder verneint werden kann, ist deshalb anderer Art als die, mit der ethische Werte und Normen erkannt werden. Oft wird in einer solchen praktischen Angelegenheit nur eine begründete Meinung zu erreichen sein. Bei der Frage der ethischen Indikation ist es sehr wohl möglich, daß jemand die Schwangerschaftsunterbrechung mit Entschiedenheit als unsittlich verurteilt, aber ihre Zulassung durch Gesetz befürwortet, weil er das unter kriminalpolitischer Rücksicht für die klügere oder für die durch die Umstände gebotene Lösung hält. Besteht doch keine allgemeine Pflicht, jede sittliche Verfehlung mit staatlicher Strafe zu belegen.

Wenn ein Politiker der gesetzlichen Freigabe der ethischen Indikation zustimmt, ist also damit nicht gesagt, daß er für die sittliche Erlaubtheit des Eingriffs eintreten wolle. Das muß festgehalten werden. Man könnte sonst die Handlungsweise eines Menschen mißdeuten und ihm unrecht tun. Natürlich ist die Zustimmung zu einer gesetzgeberischen Maßnahme auch eine zu verantwortende sittliche Entscheidung. Ihre Lauterkeit und Gerechtigkeit mißt sich nach dem Maß, mit dem der an der Gesetzgebung Mitwirkende für das eintritt, was er nach gewissenhafter Prüfung als das vom Gemeinwohl Geforderte und ihm Dienliche ansieht.

Es fragt sich also, wie von der Aufgabe der Gesetzgebung für Staat und Volk her zu einer Entscheidung darüber gelangt werden kann, ob die Unterbrechung aus ethischer Indikation, deren sittliche Unerlaubtheit uns feststeht, durch Gesetz freigegeben werden soll oder nicht. Gegen die Freigabe der Tötung werdenden Lebens aus ethischer Indikation sprechen schwerwiegende Gründe.

Die Pflicht des Staates zum Rechtsschutz

Die wesentlichste Aufgabe des Staates ist die Wahrung der Rechtsordnung; und der Schutz des Rechtes der Rechtsgenossen auf Leib, Leben und Freiheit ist das erste Erfordernis für ein friedliches Leben des Volkes. Die Strafgesetzgebung droht deshalb notwendig schwere und schwerste Strafen gegen Verletzung dieser persönlichen Rechte an. Kein Staat darf und kann darauf verzichten, die Verbrechen gegen das Leben zu verfolgen. Zu ihnen gehört auch die Tötung des keimenden Lebens. Eine jahrzehntelange, zu Zeiten wieder intensiver werdende Propaganda hat deshalb die Strafrechtsbestimmung gegen die Abtreibung nicht zu Fall bringen können, und der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches sieht selbstverständlich den Schutz des wehrlosesten und darum am meisten schutzbedürftigen Lebens vor.

Die Freigabe der ethischen Indikation bedeutet, daß der Gesetzgeber für eine unbestimmte Anzahl von Kindern in der Zukunft den Schutz versagt, den er durch Strafandrohung und Strafverfolgung geben kann. Das ist eine Einschränkung des

wichtigsten Rechtsschutzes, zu dem er durch den Auftrag verpflichtet ist, um desentwillen er als Rechts- und Machtorganisation des Volkes da ist. Jeder, der an der Gesetzgebung mitwirkt, ist aus strenger Gerechtigkeit gegen das Ganze persönlich gehalten, für die Erfüllung dieser Rechtspflicht des Staates zu seinem Teil zu sorgen. Beschränkt werden darf der Rechtsschutz nur aus dringendsten Gründen. Es ist nicht zu sehen, wodurch zwingende Gründe gegeben sind, diese Minderung des Rechtsschutzes für das werdende Leben jetzt neu einzuführen.

Die wirkliche Sachlage muß doch festgehalten werden. Wenn das neue Strafgesetzbuch den § 160 nicht enthält, wird es nicht einen neuen Zwang einführen, gegen den zu protestieren die Öffentlichkeit Anlaß hätte. Es wird nur an dem immer schon bestehenden Recht nichts geändert. Nur insofern liegt eine Änderung vor, als das Strafmaß gegen Abtreibung wesentlich herabgesetzt ist. Die Schwangere selbst, die eine Abtreibung an sich vollzieht oder vollziehen läßt, steht nicht mehr unter der Androhung von Gefängnis bis zur Höchstgrenze (von 5 Jahren) und in schweren Fällen von Zuchthaus; sie kann nach dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches nur noch mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft werden (§ 140); mit Strafhaft dann, wenn die Täterin „mit geringer Schuld“ gehandelt hat (§ 48), und die Dauer der Strafhaft beträgt eine Woche (Mindestmaß) bis zu sechs Monaten (Höchstmaß) (§ 47). In dieser Änderung liegt eine Möglichkeit, schwierigen Fällen gerecht zu werden und die menschliche Not zu würdigen, die zu der Tat getrieben haben kann.

Wenn das neue Strafgesetz in bezug auf die ethische Indikation keine Änderung vornimmt, steht es im Einklang mit der Gesetzgebung der meisten Länder. Zugelassen ist die ethische Indikation nur in Dänemark, Schweden, Finnland, Polen, Argentinien, Brasilien, Kuba und Uruguay, wie in den Verhandlungen der Großen Strafrechtskommission festgestellt wurde. Es liegt also nach dem Urteil der meisten Staaten kein Grund vor, der zur Freigabe nötigt. Noch deutlicher wird daraus übrigens, daß es sich bei der Ablehnung der ethischen Indikation nicht um ein Aufzwingen einer unverständlichen oder unverstandenen Moral oder gar Moraltheologie handeln kann; sollten sich die Engländer oder Schweizer oder Holländer oder Franzosen gegen solchen Weltanschauungszwang wirklich noch nicht gewehrt haben? Daß in der Bundesrepublik, entgegen der Praxis und den Erfahrungen der meisten Staaten, eine besondere Notwendigkeit der Rechtsänderung vorliege, etwa wegen der besonderen Häufigkeit von derartigen Fällen, die mit dem bestehenden Rechte nicht mehr zu behandeln sind, kann auch nicht behauptet werden. Auf der anderen Seite stehen der Änderung des Rechtes die großen Schwierigkeiten entgegen, die die praktische Gestaltung des Gesetzes hat, wenn es das, was man mit ihm erreichen will, erfüllen und trotzdem einigermaßen den Mißbrauch verhindern soll, zu dem manche in Bedrängnis geratene uneheliche Mütter versucht sein würden.

Der Rechtsschutz durch das Grundgesetz

Wie ernst die Pflicht des Gesetzgebers zum Schutz des Lebensrechtes ist, läßt sich wohl auch durch eine Überlegung nahebringen, die von dem im Grundgesetz enthaltenen Recht ausgeht. Es möchte scheinen, daß der Gesetzgeber, der den § 160 des Entwurfs, wie er liegt, zum geltenden Recht machen würde, sich der Gefahr aussetzt, ein Gesetz zu erlassen, das als verfassungswidrig aufgehoben werden könnte. Ob dieser Gedanke, der mit der Vorsicht dargelegt sein soll, die dem Laien auf staatsrechtlichem Gebiet ansteht, jedem Einwand gewachsen ist, bleibt berufenem Urteil zu entscheiden. Für den gegenwärtigen Zusammenhang genügt der Hinweis darauf, welche Mahnung zu strenger Zurückhaltung schon von den unser Staatsleben tragenden Grundnormen kommt.

Im Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben.“ Ob das Wort „jeder“ auch den Menschen vor seiner Geburt einschließt, ist nicht mit voller Sicherheit zu sagen. Wenn man die Interpretation der Staatsrechtler befragt, findet man gewichtige Namen, die mit aller Bestimmtheit bejahen, daß das Grundrecht auf Leben auch für das werdende Leben geschützt ist. So der Handkommentar zum Grundgesetz von H. v. Mangoldt und Fr. Klein¹⁴; im gleichen Sinn der Präsident des Bundesarbeitsgerichtes H. C. Nipperdey¹⁵, der jetzige bayrische Kultusminister Th. Maunz in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts¹⁶ und Fr. Giese¹⁷. Diese Interpretation ist nicht unbestritten¹⁸; endgültig wäre die

¹⁴ Das Bonner Grundgesetz, erläutert von H. v. Mangoldt, 2. vermehrte Neubearbeitung von Fr. Klein. Berlin-Frankfurt 1955, I. Band, S. 186: „Das Recht auf Leben umfaßt auch das keimende, noch ungeborene Leben vom Augenblick der Empfängnis an.“

¹⁵ H. C. NIPPERDEY, Die Würde des Menschen; in: NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, *Die Grundrechte*, II. Band (Berlin 1954), S. 4: „Die Würde (des Menschen nach Art. 1 GG) kommt aber nur dem lebenden Menschen zu, einschließlich des Nasciturus . . .“ Dazu Anm. 7: „Auch Art. 2 Abs. 2 gilt für den Nasciturus.“

¹⁶ TH. MAUNZ, *Deutsches Staatsrecht*, 5. neubearbeitete Aufl., München 1956, S. 92: „Die Entscheidung über das Leben (in jeder Form, auch über das ungeborene Leben) ist danach dem Staat entzogen.“

¹⁷ Dem Urteil Gieses stimmt zu der Neubearbeiter seiner Erläuterung des Grundgesetzes, E. Schunk, Richter des Bundesverfassungsgerichtes (FR. GIESE, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 5. Aufl. 1960, S. 14).

¹⁸ Dagegen ist K. G. Wernicke im Bonner Kommentar, aber, wie v. Mangoldt bemerkt, „ohne überzeugende Begründung“. Tatsächlich will er die Ablehnung damit begründen, dem Ungeborenen fehle „das wichtigste Merkmal menschlicher Individualität: das ‚Da-sein‘, das Leben“ (zu Art. 1; II 1 b); in II 2 b zu Art. 2 (2) wiederholt er, als Träger von Menschenrechten komme nur das Individuum (Einzelwesen, Person) in Betracht, aber der Ungeborene sei „noch kein Einzelwesen“. Als ob das Kind im Mutterschoße nicht „da“ sei und lebe, als ob es nicht ein sehr genau bestimmtes Einzelwesen sei! Wenn er sagt (zu Art. 2; II 2 a), Inhaber dieser Rechte sei „jedes (lebende) Individuum“, so ist doch damit eben das formuliert, was auch auf das Kind im Mutterschoß zutrifft. — E. Kern hält den verfassungsrechtlichen Schutz für fraglich, „da vom keimenden Leben nicht die Rede ist“ (in: NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, *Die Grundrechte* II, S. 59). Auch dieser Zweifel ist nicht sehr begründet. Im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates, in dem die Formulierung der Grundrechte festgestellt wurde, ist nicht darüber diskutiert worden, ob das keimende Leben durch Art. 2 (2) geschützt werden solle; darüber herrschte, soviel aus den Protokollen festzustellen ist, Übereinstimmung. Verschiedener Ansicht war man nur, ob der Satz „Jeder hat das Recht auf Leben“ auch das keimende Leben einschliesse. Dr. Seebohm erklärte für die DP, daß nach ihrer Meinung das Recht auf Leben „nicht unbedingt auch das keimende Leben“ umfasse, und stellte deshalb wiederholt den Antrag, im Art. 2 einzufügen: „Das keimende Leben wird geschützt“. Dieser Antrag wurde schließlich abgelehnt, aber nachdem Frau Helene Weber für die CDU dargelegt hatte, ihre Fraktion meine bei dem Recht auf Leben „das Leben schlechthin“ und sei der Ansicht, daß der Schutz des keimenden Lebens darin enthalten sei, und nachdem Professor Th. Heuss erklärt hatte, er stimme mit Frau Dr. Weber überein, daß der Begriff des Lebens auch auf das keimende Leben ausgedehnt sei. Es ist nach allem also doch wohl (mit v. Mangoldt gegen Wernicke) anzunehmen, daß nach der überwiegenden Meinung derer, die maßgeblich den Artikel 2 formuliert haben, der Schutz des Grundgesetzes sich auch auf das keimende Leben erstrecken sollte und es dafür nicht nötig erschien, das keimende Leben ausdrücklich zu nennen, da es in der allgemeinen Formulierung eingeschlossen war.

Frage nur durch das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden. Man könnte aber angesichts der zumeist vertretenen Deutung wohl mit einer positiven Entscheidung rechnen. Der Grund, daß die Verfassung die vorstaatlichen, überpositiven Rechte des Menschen erklären wollte, dieses Lebensrecht aber auch dem noch nicht geborenen Menschen zukommt, würde doch auch in die Waagschale fallen. Gesetz also, Art. 2 GG sei so zu verstehen, kann der Gesetzgeber zwar beschränkend in das Lebensrecht eingreifen, da der Absatz 2 einen speziellen Gesetzesvorbehalt enthält. Aber wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, „*muß* das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen“ (Art. 19 Abs. 1). Diese Vorschrift ist im § 160 des Entwurfs nicht erfüllt. Sie müßte aber erfüllt sein; denn § 160 trifft eine neue Regelung, die im bisher geltenden Recht nicht enthalten ist. Durch sie greift der Staat zwar nicht selbst direkt in keimendes Leben ein (wie etwa durch ein Gesetz, das Tötung der Leibesfrucht aus eugenischer Indikation vorschriebe). Aber er gibt andern gesetzlich die Freiheit, es in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen zu tun. Er erklärt die Tötung eines werdenden Menschen unter gewissen Voraussetzungen für gerechtfertigt, obwohl sie gegen das im Grundgesetz gesicherte Recht auf Leben verstößt, und beauftragt seine Gerichte, im Hinblick auf die zu erwartende Tötung tätig zu werden und eine ihrer gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Es ist nur eine Formvorschrift, die das Grundgesetz gibt. Man brauchte nur die Erwähnung des Grundrechtes einzufügen, um den Mangel zu beheben. Aber die Vorschrift ist eine der Sicherungsmaßnahmen, die den tatsächlichen Schutz der Grundrechte gewährleisten sollen, soweit das Grundgesetz dafür Sorge tragen kann. Sie ist dem Gesetzgeber doch eben darum zwingend auferlegt, daß er sich der Bedeutung seines Schrittes voll bewußt werde: er greift in ein Recht ein, dessen Garantie zur Grundlage unserer staatlichen Gemeinschaft gehört. Er muß es ausdrücklich sagen, daß er so an etwas Wesentliches rührt. Das kann er nur tun, wenn ihn Gründe dazu nötigen, deren Gewicht er sich nicht entziehen kann.

Auch wenn diese Überlegung staatsrechtlich nicht schlüssig sein sollte, bleibt die Tatsache, daß eine Beschränkung des Rechtsschutzes für das keimende Leben unmittelbar die Pflicht des Gesetzgebers berührt, die nach dem Sinn des Grundgesetzes seine erste ist: die Garantierung der unabdingbaren Menschenrechte. Darauf nachdrücklich hinzuweisen, erscheint für alle als geboten, denen die Wahrung des Rechts und die Erhaltung eines klaren Rechtsbewußtseins in unserem Volk ernste Sorge ist.

Deichbruch im Recht

Man könnte sagen, der § 160 empfehle sich gerade dadurch, daß er den Fall seiner Anwendbarkeit genau umschreibt und eingrenzt und daß diese Rechtsklarheit besser ist als der gegenwärtige Zustand, in dem verhüllt und verschwiegen in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle ja doch schon geschieht, was zwar gegen

das geltende Recht, aber nach dem Willen derer ist, die die Situation so am erträglichsten und unauffälligsten lösen zu können glauben. Mag das sein; das Abtreibungsverbot wird nicht nur aus diesem, sondern auch aus andern, auch aus ganz minderwertigen Gründen oft verletzt, ohne daß staatliche Macht es hindern oder bestrafen kann. Der Einwand der größeren Rechtsklarheit ist gewiß für diejenigen bestechend, denen die Sauberkeit der Gesetztechnik am Herzen liegt. Aber er geht, so glauben wir, an der Wirklichkeit vorbei.

Was geschieht denn, wenn § 160 geltendes Recht wird? In einem zwar genau begrenzten, mit Verfahrensregeln und Terminen eingezäunten Fall wird ein allgemeiner Rechtsgrundsatz eingeführt, den es in unserm Recht bisher nicht gibt.

Scheinbar ist zwischen der Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer und aus ethischer Indikation kein großer Unterschied. Unter entsprechenden, ziemlich ähnlichen Vorsichtsmaßnahmen wird derselbe ärztliche Eingriff für straflos erklärt. Aber wir müssen hier wiederholen, was unter einem anderen Gesichtspunkt, im Hinblick auf den Arzt und sein Tun, oben gesagt wurde. Jetzt steht der rechtliche Unterschied zur Verhandlung, und der ist genauso groß wie der ethische für den Arzt. Er ist so groß, daß man ohne Übertreibung von einem Deichbruch im Recht sprechen kann, wenn der Schritt von der Freigabe der medizinischen zu der Freigabe der ethischen Indikation getan wird.

Bei der *medizinischen* Indikation geht es zwar auch um ein menschliches Problem ernster, oft tragischer Art; aber es betrifft eindeutig das ärztliche Handeln. Der Arzt soll helfen, das Leben der Mutter zu retten, und kennt keinen anderen Weg mehr. Wenn das Recht es seinem Wissen und Gewissen überläßt, diesen Weg zu wählen, wird zwar der Rechtsschutz für das Kind aufgehoben, aber es geschieht um des Lebens willen, das der Arzt retten will. Es bleibt alles innerhalb der Zielsetzung des ärztlichen Tuns und der Sorge um das Leben. Diese Freigabe ist nicht ungefährlich; auch darin wird schon die unbedingte Unantastbarkeit unschuldigen Menschenlebens in einem Punkt aufgegeben, und die Ausbreitung, die die medizinischen Indikationen erfahren haben von der Rettung des unmittelbar gefährdeten Lebens der Mutter auf die Sorge für die Gesundheit der Mutter – schon ein viel weiterer und mehr der Schätzung anheimgegebener Begriff¹⁹ –, läßt erkennen, wie schwer es ist, an einem noch so klar umschriebenen Tatbestand festzuhalten, wenn einmal die Unerschütterlichkeit eines Rechtsgrundsatzes aufgegeben ist. Zur Vermeidung eines tiefen Mißverständnisses sei ausdrücklich betont, daß es bei einem Rechtsgrundsatz, wie er hier gemeint ist, nicht um ein von Menschen erdachtes oder gesetztes Prinzip geht und um die bloße Konsequenz seiner Anwendung. Hier handelt es sich um eine Norm für menschliches Verhalten, die deswegen unverbrüchlich ist, weil jedem Menschen um seines Menschseins und seiner Menschenwürde willen das Recht auf sein Leben verliehen ist und jede Preisgabe der Unbedingtheit der Norm die Preisgabe menschlichen Daseins und Verletzung seines per-

¹⁹ Der in Anm. 10 angeführte Text zeigt, wie streng in diesem Punkte die evangelische Innere Mission denkt.

sönlichen Rechtes bedeutet. Nicht wird menschliches Schicksal unter eine abstrakte, starre Norm gepreßt, sondern es wird in die richtige Ordnung gestellt, in der allein der Mensch wahrhaft Mensch werden und bleiben kann.

Wird die *ethische* Indikation rechtlich freigegeben, geschieht ein Einbruch in den grundsätzlichen Rechtsschutz an einer andern Stelle und in viel folgenschwererer Weise. Hier wird ein Menschenleben der freien Entscheidung anderer überlassen deswegen, weil es andern, der Mutter, vielleicht auch ihrer Familie, hart ist, mit seiner Existenz fertigzuwerden. Menschliche Schwierigkeiten, eine seelisch drückende Last werden als Grund anerkannt, warum sich die Rechtsgemeinschaft von einem Menschen zurückzieht und ihn aufgibt, der lebt, gesund ist, die Möglichkeiten eines ganzen Lebens vor sich hat. Der Rechtsgrundsatz, der damit neu in unser Recht eingeführt würde, wäre also dieser, daß um menschlicher Schwierigkeiten anderer willen ein Menschenleben preisgegeben werden darf. Das wird in § 160 anerkannt für einige genau umschriebene Fälle und unter bestimmten Bedingungen. Aber es ist grundsätzlich anerkannt, daß unschuldiges Menschenleben der direkten Verfügungsgewalt anderer anheimgegeben werden kann und sein Daseinsrecht gegenüber dem Willen der andern keine ausschlaggebende Bedeutung hat, wenn den andern in schwieriger Lage damit geholfen wird. In schwieriger Lage. Die Situation der Vergewaltigten ist schwer, aber ist sie so viel schwerer als andere Lagen, unter denen Menschen furchtbar leiden können? Es wird ein Kind geopfert, das noch nicht geboren ist. Wird man nicht bald dahinterkommen, daß zwischen dem Kind vor der Geburt und dem Kinde nach der Geburt eigentlich kein so großer Unterschied ist? Alle Probleme der sozialen Indikation, wenn sie einmal wieder brennend werden sollten, des Eingriffs nach Verführung von Mädchen unter einem bestimmten Alter, alle Forderungen nach Tötung mißbildeter Kinder vor oder nach der Geburt, der verblödeten Alten, der unheilbar Kranken finden den Rechtsgrundsatz, den sie zur „Lösung“ brauchen, in unserem Recht schon vor. Mit der ethischen Indikation wird er eingeführt, natürlich noch verhüllt, aber doch wirklich. Denn wenn er nicht gilt, wenn es nicht wahr ist, daß unter Umständen das Lebensrecht eines Menschen angesichts der Notlage eines andern ohne Schutz gelassen und sein Leben der Verfügung der anderen preisgegeben werden darf, dann ist der § 160 unmöglich.

Man darf auch nicht vergessen, daß derselbe Grundsatz, daß um „höherer Interessen“ willen Leben geopfert werden darf und dieses kein Recht mehr hat, in der größten und hemmungslosesten Form in unserem Lande schon praktiziert worden ist. Um sich davon zu distanzieren, hat man die Todesstrafe gegen Verbrecher, die schuldig geworden sind und ihr Lebensrecht selbst verwirkt haben, aus unserem Recht gestrichen. Jetzt handelt es sich um schuldloses Leben, dessen Lebensrecht gewiß ist. Liegt nicht in unserer letzten Vergangenheit die dringende Warnung vor dem ersten und kleinsten Schritt auf dem Weg, an dessen Ende rücksichtslose Mißachtung des Lebensrechtes aus angeblichen Notwendigkeiten der Politik, der Partei,

des Volkes steht? Es ist nicht so sicher, daß in deutschen Menschen nicht immer noch oder schon wieder die Bereitschaft lebt, gegebenenfalls konsequent weiterzugehen.

Menschliche Hilfe

Eine Frau, die schwerstes Unrecht erlitten hat und seelisch tief darunter leidet, die ein Kind trägt, gegen das sich ihr ganzes empörtes Gefühl wendet, die demütigenden Schwierigkeiten entgegenght, die sie mit Angst kommen sieht, die vielleicht in der Gefahr ist zu verzweifeln, braucht Hilfe.

Ist es nicht erschreckend, daß einer großen Zahl von denen, die sich in diese Lage hineindenken, offensichtlich auch einer großen Zahl von Frauen, kein anderer Gedanke kommt als der: die Frau braucht ja das Kind nicht auszutragen, dann ist ihr geholfen. Es muß doch eine Mentalität da sein, aus der dieser Gedanke mit solcher Leichtigkeit, wie selbstverständlich, auftaucht. Karl Barth hat sie beschrieben: „Es ist einfach Tatsache: Gerade die gewissermaßen automatisch hemmende Einsicht, daß es sich in der absichtlichen Schwangerschaftsunterbrechung unter allen Umständen, und wie man diese auch deute, um eine zuvorkommende Tötung von *Menschen*leben handelt, scheint sich (an der inzwischen sich vertiefenden biologisch-wissenschaftlichen Erkenntnis des Sachverhaltes vorbei!) in weitesten Kreisen ganz eigentümlich verflüchtigt zu haben. Oder es wird eben weithin auch mit der Möglichkeit bewußter Tötung umgegangen, als wäre sie irgendein anderes zur Hand liegendes Auskunft- oder Hilfsmittel in irgendeiner Verlegenheit, als ob es sich um nichts mehr als um eine etwas peinliche Operation wie andere handle. Kurz: man kann, man tut das eben.“²⁰

Die Hilfe, auf die man kommt, ist die: man bietet der gequälten Frau, die das unschuldige Opfer gemeinen Verbrechens geworden ist, an und legt ihr nahe, nun selbst die Mörderin ihres Kindes zu werden. Der Staat soll diese Ausflucht sanktionieren und durch eigenes Gesetz bedenkenlos machen, so daß der halbverzweifelte Frau der Schritt möglichst leicht gemacht wird. Dagegen sollte man nicht einwenden, daß der Staat nichts anderes tut, als die Entscheidung der Freiheit der Frau anheimgeben. In der Versuchung, in die sie durch ihre Lage geraten kann, ist das Gesetz, das ihr die Abtreibung ausdrücklich erlaubt, das sehr verführerische Angebot einer leichten Lösung. Der Gesetzgeber muß auch das bedenken, wie sehr die Freigabe das sittliche Urteil verfälscht, indem die rechtlich gegebene Freiheit in sittliche Erlaubtheit umgedeutet wird – und wie sehr das Gesetz dazu dienen wird, noch mehr bei vielen die Scheu vor der kriminellen Abtreibung zu mindern.

Die Hilfe, die der Frau angeboten wird, macht sie schuldig. Es scheint in der heutigen Welt viel dazu zu gehören, daß einer noch einigermaßen ernst spürt, was für Sokrates lebendige Weisheit war: es ist besser, Unrecht zu leiden als Unrecht

²⁰ K. BARTH, *Kirchliche Dogmatik* III/4, Zürich 1951, S. 475 f.

zu tun. Von dem, was ein gläubiger Christ, evangelisch oder katholisch, dazu zu sagen hätte, was solche Schuld bedeutet, braucht nichts gesagt zu werden. Angefügt werden mag aber eine Mitteilung, die eine Psychotherapeutin über ihre Erfahrungen gemacht hat, auch wenn andere Psychotherapeuten die Allgemeinheit solcher Erfahrungen bestreiten. Sie weisen aber doch wenigstens darauf hin, in welche seelische Not die nahegelegte Hilfe führen kann: „Es liegen vielfältige tiefenpsychologische Erfahrungen darüber vor, daß *jede* Schwangerschaftsunterbrechung, auch wenn sie von der Frau gewünscht wurde, und auch beim Vorliegen gesetzlich anerkannter Indikation, ein schweres, häufig zunächst unbewußtes Trauma darstellt. Die spätere Auseinandersetzung in einer, unter Umständen gerade wegen verborgener psychischer Folgen der Unterbrechung, nötig gewordenen Behandlung zeigt, daß der Konflikt nur peripher durch die eventuelle Strafbarkeit der Handlung verursacht wird. In den seelischen Tiefenschichten der Frau – die von Zweckmäßigkeitgesichtspunkten, auch von gesundheitlichen Erwägungen nicht erreicht werden – wird auch die gesetzlich zulässige Schwangerschaftsunterbrechung als schwere moralische Schuld empfunden. . . . Ich kenne mehrere Fälle, in denen gerade das legale und medizinisch einwandfreie Verfahren der Unterbrechung mit dazu beigetragen hat, daß die durch die Unterbrechung verursachten Schuldgefühle verdrängt werden und sich in schweren neurotischen Erkrankungen manifestieren konnten, die dann nur durch bewußte Verarbeitung der Schuld behoben werden konnten.“²¹

Die Fragwürdigkeit der Hilfe, die der Frau angeboten wird, wenn man ihr legal die Wahl freigibt, sich aus der augenblicklichen Bedrängnis durch die Unterbrechung zu befreien, liegt auch darin, daß sie eben durch diese Möglichkeit nur noch in der Ablehnung des Kindes bestärkt wird, die als erste Reaktion auf das Schreckliche sehr verständlich ist. Ihr Blick wird starr fixiert auf diesen Ausweg, der sie schuldig macht und auf die Dauer neu belastet.

Die menschliche Hilfe, die die Frau nötig hat und die ihr geboten werden könnte, müßte gerade darin bestehen, ihr über diesen Aufstand ihres Gefühles gegen das Kind hinwegzuhelfen. Nachdem sie unter menschlich mitfühlender Führung die erste Not durchgestanden hat, kann es sehr wohl sein, daß andere Gefühle in ihr wach werden, wenn sie langsam das Kind nicht als etwas Fremdes empfindet, das ihr gewaltsam aufgezwungen worden ist, sondern als ihr eigenes lebendig spürt. Es ist auch nicht vorauszusagen, ob die Frau nicht nach der Geburt doch noch ein mütterliches Verhältnis zu ihrem Kinde findet.

Neben dem Beistand, den sie in dieser Lage auch wegen der vielleicht schweren Belastung ihrer Beziehungen zu Familie und Umwelt braucht, scheint dieses beson-

²¹ Jutta v. GRAVENITZ, Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapie und Tiefenpsychologie, in: Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag. Bonn 1958, S. 115 f. Am gleichen Ort S. 102 f. findet sich eine Kritik der Bemerkungen der Frau v. Grävenitz in der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapie und Tiefenpsychologie (A. Mitscherlich).

ders notwendig zu sein: es muß in ihre freie Wahl gestellt bleiben, ob sie ihr Kind selber pflegen und erziehen will, wie es an sich der Mutter zukommt, oder ob sie, in der seelischen oder sozialen Unmöglichkeit, sich dazu zu entschließen, es andern zur Pflege überlassen muß. Hier hat die freie Wahl, die man meint in eine Entscheidung über Leben und Tod des Kindes verkehren zu dürfen, ihren legitimen Ort. Die werdende Mutter soll von Anfang an wissen, daß ihr in jedem Fall die Wege geebnet werden. Das kann ihr einen schweren Teil ihrer Sorgen nehmen.

Hier braucht über die Möglichkeiten echten menschlichen Beistandes, den eine Frau verdient und nötig hat, an der so schweres Unrecht begangen worden ist, nur in wenigen Zügen gesprochen zu werden. Es mußte aber nachdrücklich darauf hingewiesen werden. Wenn man ernsthaft versucht, von dieser Seite das Problem anzugehen, sieht manches anders aus, als es in den Diskussionsäußerungen gewöhnlich dargestellt wird. Sicher muß die persönliche Freiheit der Frau gewahrt und geachtet bleiben. Aber die Freiheit, von der man fast allein geredet hat, ist eine Freiheit, die es in sittlichem Sinn nicht gibt und gegen die, im Sinn des positiven Rechts verstanden, zu viel einzuwenden ist, die Freiheit, über Leben oder Tod des eigenen Kindes zu entscheiden. Wer überzeugt ist, daß der Mensch nicht berechtigt ist, die Tötung eines andern frei zu wählen, um sich von ihm zu befreien, kann in solcher Wahl nur einen Mißbrauch menschlicher Freiheit sehen. Die Freiheit, zu der die Frau geführt werden muß, die unter den seelischen Fesseln leidet, in die sie das an ihr begangene Verbrechen geschlagen hat, ist die Freiheit, das Geschick, das ihr, menschlich nicht begreiflich, auferlegt worden ist, innerlich so zu tragen, daß ihr Tiefstes und Persönlichstes daran nicht zerbricht, sondern geläutert daraus hervorgeht. Dazu ist viel verstehende Hilfe nötig. Aber sie ist nicht unmöglich, und das eigentliche menschliche Problem eines solchen Falles wäre, wie der armen Geschändeten *solche* Hilfe zugeführt werden kann.

Ein Vorschlag

Wofür die Mehrheit des Bundestages eintreten wird, ist nicht vor auszusehen. Die Meinungen sind zu sehr geteilt. Sollte es sein, daß sich der Bundestag in der Mehrzahl seiner Mitglieder für die Freigabe der ethischen Indikation entscheidet, bliebe noch etwas zu überlegen, für das einzutreten auch manche von denen bereit sein können, die im übrigen überzeugt sind, einer Frau in dieser Lage die Freiheit der Entscheidung über das Leben des Kindes zusprechen zu sollen.

Nach dem Gedanken des § 160 müßte sich die Frau in einer Frist von einigen Wochen; von dem Zeitpunkt an, da sie die Sicherheit über ihre Schwangerschaft erhalten hat, in kurzer Zeit zur Anzeige entschließen, und der Eingriff muß vor Ablauf von ungefähr drei Monaten nach der Empfängnis vollzogen werden. Über die genaueren Fristen ist lange beraten worden; sie lassen sich nicht wesentlich

hinausschieben. Diese Zeit ist für die Frau die schlimmste, unter den Erschütterungen des Erlebten und der neu entstandenen Angst des Kommenden; ganz abgesehen von der Gefühlslage, die schon unter den gewöhnlichen Umständen die ersten Monate der Schwangerschaft beschweren kann.

In dieser Lage muß die Frau entscheiden, ob sie ihr Kind austragen oder töten will. Wenn sie die Tötung gewählt hat in einer Situation, in der sie sich später vielleicht selbst nicht wiederzuerkennen vermag, kann das zur Ursache eines Leides werden, das in ihrem ganzen Schicksal das schwerste für sie ist. Wenn man schon so großen Wert darauf legt, daß die Frau die Freiheit eigener Wahl haben soll, dann folgt doch, daß man auch alles tut, um ihr eine freie Wahl möglich zu machen. Dazu würde gehören, daß ihr beide Alternativen im rechten Lichte erscheinen. In ihrer Situation liegt doch eine Gefahr. Vielleicht wird sie den angebotenen Weg der kurzschlüssigen Lösung mit solcher Gewalt erleben, daß sich ihr die andere Möglichkeit gar nicht hinlänglich zeigt. Um wirklich wählen zu können, braucht sie eine verstehende Hilfe, die ihr vor allem die Angst vor der Zukunft nimmt und ihr zeigt, wie sie, ohne ihr Kind töten zu müssen, einen Weg gehen kann, der ihr erträglich erscheint.

Das ergibt sich doch wohl aus dem Gedanken des Gesetzes. Es geht über das rein Strafrechtliche hinaus, aber es ist eingeschlossen, wenn die Begründung aus der Freiheit ernst genommen und in ihrem menschlichen Zusammenhang gesehen wird. So müßte schon im Gesetz ein Weg gefunden werden, jeder Frau in dieser Lage die Hilfe zuzusichern, die sie für ihre freie Entscheidung braucht. Das erscheint nicht unmöglich. Das Gesetz sieht ein Verfahren vor, in dem das Gericht feststellt, ob die Voraussetzungen der ethischen Indikation vorliegen. Zwischen der ersten Anzeige bei der zuständigen Behörde und dem Beschluß des Gerichts liegt eine gewisse Zeit. In dieser Zeit müßte die Frau eine Beratung erhalten, die zum Beispiel von einer älteren, erfahrenen Fürsorgerin zu übernehmen wäre. Diese hätte die Aufgabe, die Frau sich über ihre ganze Lage aussprechen zu lassen und ihr alle Möglichkeiten, vor allem in bezug auf die Zukunft des Kindes, darzulegen. Wenn die Person der Helferin gut gewählt ist, und es wird sicher nicht schwer sein, eine solche unter den Fürsorgerinnen zu finden, wäre damit eine menschliche Hilfe gewährt. Sie würde es der Frau möglich machen, in größerer Ruhe und Freiheit sich zu entschließen oder den ersten Entschluß, der sie zur Stellung des Antrags geführt hat, zu überprüfen. Dasselbe würde für den antragsberechtigten gesetzlichen Vertreter gelten. Im Gesetz brauchte nur ein Absatz auszusprechen, daß das Gericht seinen Beschluß rechtskräftig nicht fassen kann, bevor die Beratung mit einer von einer entsprechenden Stelle benannten Helferin stattgefunden hat. Im übrigen kann hier offen bleiben, wie diese, wie uns scheint, durch den Ernst des in Frage stehenden Entschlusses menschlich geforderte Hilfe im Gesetz selbst oder es ergänzend geordnet wird.

Ein anderer Vorschlag

Nicht ist es der Zweck des dargelegten Vorschlags, die Annahme des § 160 zu erleichtern; er möchte nur die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß das Gesetz, wenn der Gesetzgeber zu ihm sich entschließen zu sollen glaubt, den ihm zugrunde liegenden Gedanken schärfer fassen und die Freiheit, die man auf diese Weise schützen will, in ihrer ganzen menschlichen Realität nehmen müßte, mit den Voraussetzungen, die zu einer freien Wahl gehören. Damit dürften wenigstens in manchen Fällen nicht gewollte, bedauernswerte Auswirkungen der gesetzlichen Freigabe der ethischen Indikation verhütet werden können.

Darüber hinaus ist aber doch noch etwas anderes zu überlegen. Die ganze Frage, um die es sich in Wahrheit handelt, ist dadurch in ein bedenklich eingeengtes Gesichtsfeld geraten, daß man sie immer nur vom Strafrecht her sieht. Lassen wir doch einmal diese Seite der Sache, die nicht die wesentliche ist, auf sich beruhen, um mit der gebotenen Unbefangenheit des Blicks fragen zu können, was denn eigentlich die Aufgabe ist, die der Gesetzgeber nach Wunsch und Willen des ganzen Volkes, das *darin* eing ist, lösen soll. Die Rechtsgemeinschaft will einen Weg finden, auf dem einer an einem geschehenen Unrecht schwer leidenden Frau geholfen und nicht von neuem Leid zugefügt wird. Das ist nicht ein strafrechtliches Problem, sondern die Frage, was man tun kann, damit das strafrechtliche Problem gar nicht entsteht. Einen solchen Weg gibt es wohl, und falls es notwendig erscheint, kann er gesetzlich festgelegt werden. Es genügt, den Grundgedanken zu umreißen.

Der Gesetzgeber soll verhüten, daß eine Frau durch ein gegen Sittlichkeit, Recht und Gesetz an ihr begangenes schweres Verbrechen in eine Not gerät, die sie zu dem verzweifelten Ausweg drängen könnte, das Leben zu vernichten, das sie gegen ihren Willen im Schoße trägt. Deshalb wird ihr rechtlich zugesichert, daß die Not behoben wird, soweit mit menschlichen Mitteln das an ihr geschehene Unrecht wiedergutmacht werden kann. Sie hat das Recht, die Hilfe der Einrichtungen der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen, und die Sorge für das Kind kann sie denselben Stellen anvertrauen, wenn sie das tun will. Wie immer, und mit Recht, entrüstet abgelehnt worden ist, daß bei der Wahl zwischen Todes- und Freiheitsstrafe die Kostenfrage eine Rolle spielen dürfe, so wäre es hier noch viel unwürdiger, ein Menschenleben zu gefährden, weil die öffentliche Hand die Kosten der Geburt und des Unterhalts eines armen Kindes nicht tragen wollte²². Darüber hinaus soll eine Helferin bestellt werden, die der seelisch leidenden Frau solange beisteht, bis sie die Folgen des erlittenen Unrechts überstanden hat. Mißbrauch dieser für den Fall erlittenen Unrechts angebotenen Hilfe ist nicht mehr zu befürchten als bei § 160 auch; aber von einer irrigen Entscheidung hängt hier nicht die gegen das Gesetz vollzogene Tötung eines Menschen ab.

²² Dabei ist nicht gesagt, daß immer die öffentliche Hand in Anspruch genommen würde. In manchen Fällen könnte das Kind wohl auch durch Adoption in eine Familie aufgenommen werden.

Wäre es nicht möglich, auf diesem Wege zu einer Lösung zu gelangen, die gerecht und menschlich annehmbar erscheint? Dann wird der Gesetzgeber gar nicht in die Situation gezwungen, in der er entscheiden muß, ob er es verantworten kann, im Namen des Volkes und des Rechtes die Tötung eines werdenden Menschenlebens, zu der kein ärztlicher Notstand zwingt, durch Gesetz als rechtmäßig zu erklären und etwas zurückzunehmen von dem ernststen Bekenntnis, das die Bundesrepublik zum Lebensrecht jedes Menschen abgelegt hat, nachdem im Namen des deutschen Volkes so schrecklich gegen Recht und Leben von Millionen gefrevelt worden war.

ZEITBERICHT

Das Konzil in der Sicht der „Time“ – Hochschulen in Polen – Brasilien – Brautkurse in Marokko

Das Konzil in der Sicht der „Time“

„Time“ vom 5. Oktober 1962 widmet einen 15-Spalten-Artikel dem Konzil und bringt als Umschlagbild den Papst. Der Artikel ist nicht gerade freundlich gehalten, zeugt aber von großem Interesse und einem vorzüglichen Informationsdienst. Bemerkenswert ist, was die große amerikanische Zeitschrift über die Gegenstände zu berichten weiß, die auf dem Konzil voraussichtlich behandelt oder beschlossen werden: 1. Daß die Bischöfe in ihrer Gesamtheit ebenso unfehlbar seien wie der Papst. Time meint, dadurch würde für die Protestanten die „uneingeschränkte“ päpstliche Unfehlbarkeit weniger anstößig. 2. Neueinteilung von Diözesen, namentlich Verminderung der vielen italienischen und Aufteilung einiger übergroßen Sprengel. 3. Gleichmäßigere Verteilung der Priester. Die Bischöfe sollen auch über die exemten Orden verfügen können. Time meint weiter, Dominikaner und Jesuiten (warum gerade diese zwei?) würden sich dem heftig widersetzen. 4. In der Liturgie wird das Latein nicht abgeschafft werden, aber den Bischöfen wird gestattet werden, solche Teile wie Epistel und Evangelium in die Landessprache zu übersetzen (gemeint ist wohl: den eigentlichen Lesegottesdienst in der Landessprache zu halten; denn vorgelesen werden diese Teile ja längst überall in der Landessprache). Das Brevier soll radikal verkürzt werden. In den Missionsländern sollen mehr Landesbräuche in die Liturgie aufgenommen werden, etwa bei Taufe, Hochzeit und Begräbnis. 5. Für das Verhältnis zu den Nicht-Katholiken soll das Dogma von der „alleinseligmachenden Kirche“ gemildert (broadly interpreted) werden: „Das Konzil wird vielleicht durch eine Erklärung über die Kirche als mystischen Leib Christi die nicht-juristische Seite des Katholizismus betonen und näher erklären, inwiefern alle Christen und selbst Ungetaufte, die guten Glaubens sind, mit der sichtbaren römischen Kirche verbunden sind. 6. Ehe.